

Änderungen im russischen Aktiengesetz zur Verbesserung der Corporate Governance und des Schutzes von Minderheitsaktionären Juli 2018

Autor: Burkhard Breig¹

Stand: Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis:

A. Behandlung von Vorzugsaktien

- I. Bestimmung der Dividendenhöhe in der Satzung
- II. Ordentliches Stimmrecht der Inhaber von Vorzugsaktien

B. Änderungen bei Geschäften mit Interessiertheit

C. Hauptversammlung

- I. Ladungsfrist
- II. Tagesordnung der Jahres-Hauptversammlung
- III. Zu veröffentlichende Unterlagen

D. Klarstellung zum Andienungsrecht der Aktionäre bei Kompetenzübertragung zu Gunsten des Direktorenrats

E. Direktorenrat

- I. Direktorenrat kann Ausschüsse bilden
- II. Kompetenzen des Direktorenrats

F. Neuregelungen zur Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft

- I. „Revisionskommission“ nicht mehr Pflichtorgan
- II. Besondere Instrumente bei öffentlichen Aktiengesellschaften: Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Innenrevision

G. Bemerkungen zur Gesamtbewertung

Zitierweise: Breig, B., Änderungen im russischen Aktiengesetz zur Verbesserung der Corporate Governance und des Schutzes von Minderheitsaktionären Juli 2018, O/L-3-2018,
https://www.ostinstitut.de/documents/Breig_nderungen_im_russischen_Aktiengesetz_zur_Verbesserung_der_Corporate_Governance_und_des_Schutzes_von_Minderheitsaktionren_Juli_2018_OL_3_2018.pdf.

¹ Prof. Dr. Burkhard Breig, Freie Universität Berlin.

Breig - Änderungen im russischen Aktiengesetz zur Verbesserung der Corporate Governance und des Schutzes von Minderheitsaktionären Juli 2018, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Als im Jahr 2008 eine Reform des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation (ZGB) eingeleitet wurde, war zunächst an ein großes Änderungsgesetz gedacht, das den gesamten Ersten Teil des ZGB erneuern sollte. Die Konzeption zur Änderung des ZGB und der ursprüngliche Entwurf des geplanten Gesetzes zur Änderung des ZGB stammen im Schwerpunkt von Personen aus der akademischen Forschung.² Als sich herausstellte, dass einzelne Teile des Entwurfs noch weiterer Diskussion bedurften, um Gesetz werden zu können, teilte man den Entwurf in mehrere Teile auf. Die ersten, weniger umstrittenen Teile konnten in den folgenden Jahren recht zügig verabschiedet werden. Anders der dem Recht der juristischen Personen gewidmete Teil: erst nach jahrelanger intensiver Überarbeitung unter der Federführung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung konnte er 2014 in Kraft treten.³ (Noch umstrittener war wohl nur der Entwurf zur Reformierung des Sachenrechts, der bis heute nicht verabschiedet werden konnte.) Die schließlich Gesetz gewordene Regelung des ZGB zu den juristischen Personen hat sich in Teilen recht weit von der ursprünglichen Konzeption entfernt; die späteren Änderungen sind dabei weit weniger ausführlich dokumentiert als der Weg zu der ersten Konzeption.⁴ 2015 folgte dann eine umfangreiche Überarbeitung des föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ (AktG)⁵ zur Anpassung an die Änderungen im ZGB.⁶

Im Sommer 2018 erging nun ein weiteres Gesetz, das eine Reihe wichtiger Änderungen im AktG vornimmt.⁷ Eingbracht wurde der Entwurf von der Regierung der Russischen Föderation im Frühjahr 2017. Als Hauptzwecke nennt die offizielle Kurzbegründung (пояснительная записка)⁸ die Verbesserung des Schutzes minoritärer Aktionäre und allgemein der Corporate Governance. Der Entwurf steht im Zusammenhang mit mehreren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung eines

² Vgl. die Konzeption zur Entwicklung der Gesetzgebung über juristische Personen, veröffentlicht z.B. in Вестник гражданского права 2009 Nr. 2 S. 9-73; die Autoren der Konzeption sind genannt in einem Einleitungstext zu der Konzeption, veröffentlicht ebda., S. 6-8.

³ Die Änderung erfolgte durch Föderales Gesetz vom 5.5.2014 Nr. 99-FZ „Über Änderungen des Kapitels 4 Teils 1 ZGB RF und Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen der Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation“, Собрание законодательств Российской Федерации (SZ RF) 2014 Nr. 19 Pos. 2304.

⁴ Zur Änderung des Rechts der juristischen Personen im ZGB durch das Änderungsgesetz vom 5.5.2014 und politischen Hintergründen vgl. *Schramm*: Zwischen Liberalisierung und Regulierung – ein Überblick über die Reform des russischen Gesellschaftsrechts 2014, abrufbar unter https://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Zwischen_Liberalisierung_und_Regulierung.pdf.

⁵ Föderales Gesetz vom 26.12.1995 Nr. 208-FZ „Über die Aktiengesellschaften“, SZ RF 1996 Nr. 1 Pos. 1.

⁶ Föderales Gesetz vom 29.6.2015 Nr. 210-FZ „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation und Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen der Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation“, SZ RF 2015 Nr. 27 Pos. 4001; die Änderungen zur Anpassung des AktG an die neue Fassung des ZGB wurden anscheinend in der ersten Jahreshälfte 2015 im „Huckepack-Verfahren“ in einen Gesetzentwurf inkorporiert, der seit 2011 in der Staatsduma die Behandlung in zweiter Lesung erwartete, vgl. die Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens auf <http://asozd.duma.gov.ru/> unter der Nummer des Entwurfs Nr. 469229-5 (alle Internet-Fundstellen wurden zuletzt überprüft am 23.10.2018).

⁷ Föderales Gesetz vom 19.7.2018 Nr. 209-FZ „Über Änderungen des föderalen Gesetzes über die Aktiengesellschaften“, SZ RF 2018 Nr. 30 Pos. 4544.

⁸ Dokumentation zum Gesetzgebungsverfahren zu Entwurf Nr. 204628-7, abrufbar auf der Homepage der Russischen Staatsduma unter [http://asozd.duma.gov.ru/main.nsf/\(Spravka\)?OpenAgent&RN=204628-7](http://asozd.duma.gov.ru/main.nsf/(Spravka)?OpenAgent&RN=204628-7).

Breig - Änderungen im russischen Aktiengesetz zur Verbesserung der Corporate Governance und des Schutzes von Minderheitsaktionären Juli 2018, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Maßnahmenplans („дорожная карта“ – Road Map) der Regierung der Russischen Föderation zur Verbesserung der Corporate Governance aus dem Jahr 2016.⁹ Der Maßnahmenplan seinerseits gehört zu einer Gruppe von Plänen und Maßnahmen zur Schaffung eines internationalen Finanzzentrums in Russland und der Modernisierung der russischen Wirtschaft.¹⁰ Diese Pläne geben bestimmte Ziele vor und benennen konkrete Maßnahmen, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten.¹¹ Der hier einschlägige Maßnahmenplan steht u.a. in der Verantwortlichkeit des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung. Sein Hauptziel ist die Verbesserung der Position Russlands im „Doing Business“-Index der Weltbank.¹² Russland arbeitet seit Jahren daran, die Position in diesem Index zu verbessern – mit beachtlichem Erfolg: 2010 belegte Russland in dem Index den 124. Platz. Aktuell (Index 2019) belegt es Rang 31 unter 190 Ländern.

Die Änderungen werden im Folgenden im Einzelnen vorstellt. Vorschriften des AktG sind dabei soweit nicht anders angegeben bereits in der neuen Fassung zitiert.

A. Behandlung von Vorzugsaktien

Der Entwurf enthält Änderungen in der Behandlung von Vorzugsaktien durch die Neufassung einiger Regelungen des Art. 32 AktG.

I. Bestimmung der Dividendenhöhe in der Satzung

Zur bisherigen Rechtslage: Die Satzung muss für Vorzugsaktien die Höhe der Dividenden und des bei Liquidation der Aktiengesellschaft zu zahlenden Betrags (Liquidationserlös) festlegen. Die Höhe kann entweder durch Angabe eines bestimmten Geldbetrags (auch durch Angabe eines bestimmten Prozentsatzes vom Nennwert) oder durch Angabe des Verfahrens der Ermittlung bestimmt werden. Fehlt in der Satzung eine entsprechende Regelung, dann sind die Inhaber von Vorzugsaktien hinsichtlich der Dividendenzahlungen ebenso zu behandeln wie Inhaber von Stammaktien (Art. 32 Pkt. 2 Abs. 1 AktG). Die Regelung bezweckt offensichtlich den Schutz der Inhaber oder Erwerber von Vorzugsaktien, denn diese haben grundsätzlich kein Stimmrecht (Art. 49 Pkt. 1 AktG) und sind daher mit ihrem Anspruch auf Dividendenzahlung von der Entscheidung der Hauptversammlung über die

⁹ Bestätigt durch Verfügung der Regierung der Russischen Föderation vom 25.6.2016 Nr 1315-r „Über Bestätigung des Maßnahmenplans (Road Map) `Verbesserung der Corporate Governance`, SZ RF 2016 Nr. 28 Pos. 4756.

¹⁰ Vgl. z.B. auch Verfügung der Regierung der Russischen Föderation vom 19.6.2013 Nr. 1012-r „Über Bestätigung des Maßnahmenplans (Road Map) ‚Schaffung des internationalen Finanzzentrums und Verbesserung des Investitionsklimas in der Russischen Föderation‘“, SZ RF 2013 Nr. 26 Pos. 3371, die etwa zu einer Flexibilisierung der Regelung der Geschäfte mit Interessiertheit bei Aktiengesellschaft und GmbH geführt hat, oder einen „Auftrag“ (поручение) des Präsidenten der Russischen Föderation, der zur Erweiterung der Informationsrechte von Minderheitsgesellschaftern geführt hat.

¹¹ Zu der Vorgehensweise vgl. Verfügung der Regierung der Russischen Föderation vom 6.9.2012 Nr. 1613-r.

¹² <http://doingbusiness.org>.

Gewinnverwendung (Art. 42 f. AktG) abhängig, ohne selbst bei der Entscheidung mitwirken zu können. Die bisherige Regelung des Art. 32 Pkt. 2 Abs. 1 AktG war in der Literatur Kritik ausgesetzt, denn die dort verwendete Formulierung gibt kaum verbindliche Vorgaben für die Regelung des Verfahrens der Ermittlung der Dividendenhöhe.¹³ Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung selbst in Fällen, in denen nach der Satzung ein Recht auf Ausschüttung einer Vorzugsdividende besteht, der Anspruch gegen die Gesellschaft nur entsteht, wenn die Hauptversammlung die Ausschüttung auch beschließt. Dies wurde in einem Verfahren zwischen einer Investmentgesellschaft und einer Tochtergesellschaft von Gazprom vor Kurzem (erneut) entschieden.¹⁴ Erfolgt ein solcher Beschluss der Hauptversammlung nicht, dann sieht das Gesetz das Entstehen von Stimmrechten für die Vorzugsaktien für das nächste Geschäftsjahr vor (Art. 32 Pkt. 5 AktG). Ob eine Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung durch Aktionäre wegen Satzungsverstößes (Art. 49 Pkt. 7 Abs. 1 AktG) erfolgversprechend wäre, ist unklar.¹⁵ Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat diese Rechtslage als verfassungskonform angesehen.¹⁶ Der Gesetzgeber habe die Stellung der Inhaber von Vorzugsaktien bewusst schwächer ausgestaltet. Vorzugsaktien seien als Instrument der Eigenkapitalfinanzierung in höherem Maße unternehmerischem Risiko ausgesetzt als Schuldinstrumente.

Zur Änderung: Nach dem Änderungsgesetz reicht es für die Bestimmbarkeit der Höhe aus, wenn ein Mindestbetrag für die Dividende, der sich auch auf den Reingewinn der Gesellschaft beziehen kann, bestimmt ist. Ein Höchstbetrag reicht allerdings nicht aus.

Die Änderung setzt den ersten Teil von Maßnahme 2 des Maßnahmenplans der Regierung zur Verbesserung der Corporate Governance von 2016 um, wonach die Kriterien zur Festlegung der Höhe der Dividenden auf Vorzugsaktien genauer zu fassen waren. Wie gezeigt, bringt allerdings die neue Fassung des Gesetzes kaum Änderungen in der Sache, sondern bestätigt eher die bisherige Rechtslage, nach der keine hohen Anforderungen an die Transparenz der Regelungen zur Bestimmung der Höhe der durch Vorzugsaktien verkörperten Zahlungsansprüche gestellt werden. Nach wie vor

¹³ Vgl. etwa *Сепков/Горбатов*: Когда можно получить больше дивидендов по привилегированным акциям?, https://zakon.ru/blog/2015/4/29/kogda_mozhno_poluchit_bolshe_dividendov_po_privilegirovannym_akciyam.

¹⁴ Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 24. 7.2015 Nr. 308-ЭС15–8582 im Verfahren Nr. А53-19292/2014 (Investmentgesellschaft (управляющая компания) „Arsagera“ gegen Aktiengesellschaft „Gazprom gazoraspredelenie Rostov-na-donu“).

¹⁵ Eher in die Richtung eines ungebundenen Ermessens der Hauptversammlung deuten die gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren Nr. А18-1257/2011 (letztinstanzlich Beschluss des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 12.4.2013 Nr. ВАС-1267/13, zit. nach der Datenbank Consultant+).

¹⁶ Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 17.1.2017 Nr. 1-О, abrufbar unter <http://ksrf.ru>; Kommentar dazu z.B. *Kuchlivskaja*: Конституционный суд подтвердил право акционерного общества не выплачивать дивиденды по привилегированным акциям, <https://www.eg-online.ru/article/337803/>; das vorhergehende Verfahren vor den ordentlichen Gerichten trägt die Verfahrensnummer А53-19292/2014.

gewährt Art. 32 Pkt. 2 Abs. 2 AktG den Inhabern von Vorzugsaktien keinen wirksamen Schutz vor intransparenten Klauseln über die Bestimmung der Höhe der Dividenden und des Liquidationserlöses. Für Gesellschaften, deren Aktien an einem der beiden oberen Segmenten der Moskauer Börse notiert sind, werden durch die Regularien der Moskauer Börse über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend Publizitätspflichten hinsichtlich der Dividendenpolitik der Gesellschaft und der historisch erfolgten Dividendenzahlungen gefordert.¹⁷

II. Ordentliches Stimmrecht der Inhaber von Vorzugsaktien

Wichtiger dürfte die Erweiterung des ordentlichen, d.h. von der Nichtzahlung satzungsmäßig vorgesehener Dividenden unabhängigen, Stimmrechts der Inhaber von Vorzugsaktien sein. Diese Änderungen setzen den zweiten Teil von Maßnahme 2 des erwähnten Maßnahmenplans um. Vorzugsaktien gewähren ein ordentliches Stimmrecht nur in den durch das AktG (und bei nichtöffentlichen Aktiengesellschaften durch Satzung) vorgesehenen Fällen (Art. 49 Pkt. 1 Abs. 1 AktG). Bisher hatten die Inhaber von Vorzugsaktien gem. Art. 49 Pkt. 1 und Art. 32 Pkt. 4 AktG Stimmrecht bei Entscheidungen über

- die Umwandlung oder Liquidierung der Gesellschaft,
- die Änderung des Status einer öffentlichen in eine nichtöffentliche Gesellschaft (Art. 7.2 Pkt. 3 AktG) und
- den Antrag einer öffentlichen Aktiengesellschaft an die Zentralbank Russlands auf Befreiung von den durch das Wertpapierrecht vorgeschriebenen Publizitätspflichten (Art. 92.1 AktG i.V.m. Art. 30.1 Wertpapiermarktgesetz¹⁸).

Neu eingeführt wurde das Stimmrecht der Inhaber von Vorzugsaktien in allen Fragen, für die nach dem AktG eine einstimmige Entscheidung durch alle Aktionäre erforderlich ist (Art. 32 Pkt. 4 Abs. 1 AktG).¹⁹

¹⁷ Vgl. „Listing Rules“ der Moskauer Börse, Anhang 2 Pkt. 2.18 Ziff. 7, und „Zusätzliche Regelungen, Anforderungen und Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen durch Emittenten, deren Aktien im Ersten oder Zweiten Segment der Moskauer Börse notiert sind“; beide Regelwerke sind abrufbar auf der Webseite der Moskauer Börse unter <https://www.moex.com/s22>.

¹⁸ Föderales Gesetz vom 22.4.1996 Nr. 39-FZ „O rynke cennych bumag“ (Über den Wertpapiermarkt).

¹⁹ Dies betrifft vor allem: Verzicht auf Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung (Art. 7 Pkt. 6 AktG) bei nichtöffentlicher AG, Änderung von Satzungsbestimmungen über Bezugsrecht, zusätzliche Rechte von Aktionären über das gesetzlich geregelte Maß hinaus, über ein Vorkaufsrecht der anderen Aktionäre oder das Erfordernis, bei Veräußerung von Aktien die Zustimmung der anderen Aktionäre einzuholen (Art. 7 Pkt. 8 AktG); Zustimmung zu Beschränkung bestimmter Rechte in der Satzung (Art. 11 Pkt. 3 S. 2 AktG); Satzungsregelungen über die relative Bewertung verschiedener Aktienklassen bei Umwandlung (Art. 15 Pkt. 8 Abs. 2 AktG); Umwandlung in nichtkommerzielle Partnerschaft (Art. 20 Pkt. 1 Abs. 2 AktG); Entscheidungen über genehmigtes Kapital (Art. 27 Pkt. 3 AktG); Sonderregelung Art. 32 Pkt. 6 AktG für die durch Vorzugsaktien verkörperten Rechte; Beschluss **Breig - Änderungen im russischen Aktiengesetz** zur Verbesserung der Corporate Governance und des Schutzes von Minderheitsaktionären Juli 2018, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Zudem wurde in Art. 32 Pkt. 4 Abs. 2 S. 1 AktG, wohl klarstellend, geregelt, dass Inhaber von Vorzugsaktien auch dann über ein Stimmrecht verfügen, wenn die Hauptversammlung die künftige Ausgabe weiterer privilegierter Aktien genehmigt (объявленные привилегированные акции). Auch bisher sind sie bereits stimmberechtigt bei Entscheidungen über Satzungsänderungen, die ihre Rechte beschränken. Die eingefügte Erweiterung ist als ein weiteres Beispiel für eine solche Beschränkung formuliert.

B. Änderungen bei Geschäften mit Interessiertheit

Zur bisherigen Rechtslage: Das AktG sieht als ein Instrument zum Umgang mit Interessenkonflikten das Institut des Geschäfts mit Interessiertheit (сделки, в совершении которой имеется заинтересованность) vor (Kapitel XI, Art. 81-84 AktG). Die Regelung wurde in den letzten Jahren im Rahmen der oben erwähnten von der Exekutive vorgegebenen Programme mehrfach geändert. In den Grundzügen ist heute folgendes vorgesehen: Ein Geschäft mit Interessiertheit liegt vor, wenn ein Mitglied des Direktorenrats, der Generaldirektor, ein Mitglied des Vorstands, eine die Gesellschaft kontrollierende Person oder eine Person, die der Gesellschaft verbindliche Anweisungen zu geben vermag, oder eine Person, die mit einer der genannten Personen verwandt ist, an dem Abschluss des Geschäfts ein Interesse hat (Art. 81 Pkt. 1 AktG). Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, bei denen eine der genannten Personen interessiert ist, d.h. an dem sie selbst oder als Organ oder Gesellschafter einer anderen juristischen Person auf der anderen Seite nach näherer Bestimmung in Art. 81 Pkt. 1 Abs. 2 AktG beteiligt ist, müssen der Gesellschaft grundsätzlich angezeigt werden und können durch bestimmte Anfechtungsberechtigte entsprechend Art. 174 Pkt. 2 ZGB angefochten werden (Art. 84 Pkt. 1 Abs. 2 AktG). Eine erfolgreiche Anfechtung setzt dabei voraus, dass das Geschäft für die Gesellschaft nachteilig ist und die andere Seite nicht gutgläubig war (nähere Regelung: Art. 84 AktG). Bestimmte Arten von Geschäften sind von der gesamten Regelung ausgenommen. Insbesondere gilt eine *de minimis*-Regel (Art. 81 Pkt. 2 Nr. 12) AktG), nach der bisher Geschäfte ausgenommen waren, die Vermögen zum Gegenstand hatten, dessen Wert 0,1 % des Bilanzwerts der Aktiva der Gesellschaft oder einen gegebenenfalls durch die Zentralbank Russlands festgelegten niedrigeren Wert²⁰ nicht überschritt.

über Nachschusspflichten (Art. 32.2 Pkt. 3 Abs. 1 AktG); Entscheidung über Emission neuer Vorzugsaktien in geschlossener Platzierung (Art. 39 Pkt. 3 Abs. 2 AktG); Entscheidung über Verfahren der vorzugsweisen Zeichnung neuer Aktien bei nichtöffentlicher AG (Art. 41 Pkt. 4 AktG); Übertragung bestimmter Befugnisse der Hauptversammlung auf Direktorenrat (Aufsichtsrat) und Schaffung zusätzlicher Befugnisse der Hauptversammlung bei nichtöffentlicher AG (Art. 48 Pkt. 2.1, Pkt. 5 AktG); erhöhte Zustimmungserfordernisse bei der Hauptversammlung (Art. 49 Pkt. 5.1 AktG); Änderung von Verfahren der Zustimmung zu Geschäften mit Interessiertheit bei nichtöffentlicher AG, Art. 83 Pkt. 8 AktG; Änderung der Vorschriften der Satzung einer nichtöffentlichen AG über Revisionskommission (Art. 85 Pkt. 1.1 AktG); Einschränkung des Informationsrechts einzelner (Groß-)Aktionäre der nichtöffentlichen AG (Art. 91 Pkt. 3 S. 2, Pkt. 13 AktG).

²⁰ Vgl. Verordnung der Zentralbank Russlands vom 31.3.2017 Nr. 4335-U „Über die Festlegung von Grenzwerten von Transaktionen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei deren Überschreitung solche Transaktionen als Transaktionen mit Interessiertheit anerkannt werden können“.

Breig - Änderungen im russischen Aktiengesetz zur Verbesserung der Corporate Governance und des Schutzes von Minderheitsaktionären Juli 2018, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Zur Änderung: Ohne Änderung bei der Formulierung des Schwellenwerts greift die Ausnahme greift nun schon dann ein, wenn *alternativ* entweder die Gegenleistung (сумма сделки) oder der tatsächliche Wert (цена) oder der Bilanzwert (балансовая стоимость) des Vermögens, das die Gesellschaft aufgrund des Rechtsgeschäfts veräußert oder erwirbt, diesem Schwellenwert entspricht oder ihn unterschreitet.

Für eine Regelung, die Interessenkonflikten entgegenwirken soll, überrascht diese Technik: Passender erschiene es, wenn die *de minimis*-Regel schon dann nicht eingriffe, wenn *keiner* der genannten Beträge den Schwellenwert überschreitet. Nach der jetzt geltenden Formulierung würde z.B. ein Geschäft, bei der sich die Gesellschaft zu einer Leistung im Wert von 0,2 % des Werts ihrer Aktiva gegen eine gleichwertige Gegenleistung verpflichtet, den Beschränkungen über Geschäfte mit Interessiertheit unterfallen, während dasselbe Geschäft freigestellt wäre, wenn (nur) die Gegenleistung unter dem *de minimis*-Wert läge – das Geschäft wäre dabei nur im zweiten Fall für die Gesellschaft höchst nachteilig. Der gesetzgeberische Zweck, Unklarheiten bei der Auslegung auszuräumen (so die offizielle Begründung), mag daher erreicht sein. Ob die neue Rechtslage aber inhaltlich eine Verbesserung darstellt, scheint zweifelhaft. Man könnte sogar überlegen, ob nicht hier sogar schon ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vorliegt.

C. Hauptversammlung

I. Ladungsfrist

Das Gesetz sieht die Verlängerung der Ladungsfrist zur Hauptversammlung um einen Tag auf 21 Tage vor (Art. 52 Pkt. 1 Abs. 1 AktG).²¹ Die Änderung erfolgte offensichtlich im Hinblick auf den oben erwähnten „Doing Business“-Index: In einem der Unter-Indizes wird ein Punkt vergeben, wenn die auf die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft bezogene Frage „Must a detailed notice of general meeting be sent 21 days before the meeting?“ mit „ja“ beantwortet werden kann.²²

II. Tagesordnung der Jahres-Hauptversammlung

Die Reihe der obligatorisch in die Tagesordnung der Jahres-Hauptversammlung aufzunehmenden Themen wurde erweitert: Es muss auch über die Gewinnverteilung beschlossen werden (Art. 47 Pkt. 1 Abs. 3, 54 Pkt. 2 AktG). Die Änderung dient wohl der Angleichung an Art. 67 Pkt. 1 Var. 1 ZGB, nach dem die Gesellschafter von Wirtschaftsgesellschaften an der Entscheidung über die Gewinnverteilung in der Gesellschaft teilnehmen können.

²¹ Auch im russischen Corporate Governance Kodex ist bisher eine Ladungsfrist von 20 Tagen vorgesehen.

²² Vgl. Berechnungsmethode des „Extent of corporate transparency index“, der in die Berechnung der Kennzahl für „Protecting Minority Investors“ eingeht, <http://www.doingbusiness.org/en/methodology/protecting-minority-investors>.

Das Recht des Direktorenrats, der Hauptversammlung Vorschläge für die Besetzung von Gesellschaftsorganen zu machen wurde begrenzt: es dürfen höchstens so viele Personen vorgeschlagen werden wie Positionen zu besetzen sind (Art. 53 Pkt. 7 AktG).

III. Zu veröffentlichende Unterlagen

Die Liste der Unterlagen, die den zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten vor der Hauptversammlung zur Verfügung zu stellen sind, wurde in einigen Aspekten enger gefasst (Art. 52 Pkt. 3 Abs. 1 AktG): zu den notwendigen Unterlagen gehören nicht mehr alle Entwürfe für Binnenregelungen der Gesellschaft, sondern nur noch solche, die durch die Hauptversammlung verabschiedet werden; nur die öffentliche Aktiengesellschaft muss einen Bericht über die von ihr geschlossenen Geschäfte mit Interessiertheit vorlegen. Bei öffentlichen Aktiengesellschaften gehören (ab 1. Juli 2020) ferner die Berichte über die interne Revision nach Art. 87.1 AktG dazu (s. zu dieser Regelung nachfolgend unter 0).

D. Klarstellung zum Andienungsrecht der Aktionäre bei Kompetenzübertragung zu Gunsten des Direktorenrats

Zur bisherigen Rechtslage: Im Rahmen der Änderungen des AktG von 2015, die die Reformierung der gesellschaftsrechtlichen Regeln des ZGB nachvollziehen sollten, wurde nichtöffentlichen Aktiengesellschaften die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung bestimmte Kompetenzen der Hauptversammlung auf den Direktorenrat zu verlagern (vgl. Art. 48 Pkt. 2.1 AktG).²³

Art. 75 AktG gibt nun einem jeden Aktionär das Recht, der Gesellschaft seine Aktien zum obligatorischen Rückkauf anzudienen, wenn die Hauptversammlung in bestimmten schwerwiegenden Fragen, die seine Rechtsstellung beeinträchtigen, gegen seine Stimme oder ohne seine Mitwirkung beschlossen hat. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über

- die Umwandlung der Gesellschaft oder die Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung zu einem Großgeschäft, dessen Gegenstand mehr als 50 % der Bilanzsumme der Gesellschaft wert ist;
- Satzungsänderungen (einschließlich der Neufassung der Satzung), die die Rechte des betreffenden Aktionärs beschränken;
- die Aufgabe des Status einer öffentlichen Aktiengesellschaft oder das Delisting der Aktien der Gesellschaft.

²³ Auffallend ist, dass die Regelung des AktG nicht exakt mit der zu Grunde liegenden Vorschrift, Art. 66.3 Pkt. 3 ZGB übereinstimmt.

Ein Teil der Kompetenzen, die nach Art. 48 Pkt. 2.1 AktG von der Hauptversammlung auf den Direktorenrat übertragen werden können, berührt auch Befugnisse, die nach Art. 75 AktG das Andienungsrecht des „überstimmten“ Aktionärs auslösen. Offen blieb bei der Einführung des Art. 48 Pkt. 2.1 AktG, ob mit der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Direktorenrat auch das Andienungsrecht der Aktionäre wegfällt.

Zur Änderung: Diese Frage ist nun in bejahendem Sinne entschieden. Nach Art. 48 Pkt. 2 Abs. 2 S. 2 AktG müssen Aktionäre auf diesem Wege eine Einschränkung ihrer Rechte hinnehmen, ohne sich auf dem Weg des Art. 75 AktG ihrer Aktien entledigen zu können. Die Änderung steht im Kontext der Maßnahme Nr. 16 des Maßnahmenplans von 2016, nach der eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Direktorenrats bei der Formierung der Verwaltungsorgane der Aktiengesellschaft geschaffen werden sollte. Die Gesetzesbegründung fügt hinzu, dass dabei sicherzustellen sei, dass kein Andienungsrecht der Aktionäre hinsichtlich ihrer Aktien entsteht.

E. Direktorenrat

I. Direktorenrat kann Ausschüsse bilden

Neu eingefügt wurden Vorschriften, nach denen der Direktorenrat Ausschüsse (комитеты) bilden kann (Art. 64 Pkt. 3 AktG und Art. 65 Pkt. 1 Ziff. 9.1 AktG). Bei öffentlichen Aktiengesellschaften muss zur vorbereitenden Behandlung von Fragen der Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft ein Prüfungsausschuss gebildet werden, dem auch die Bewertung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft und der Abwesenheit von Interessenkonflikten bei dem Wirtschaftsprüfer sowie die Beurteilung des Ergebnisses der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers obliegt.

Die Änderungen lehnen sich stark an den Russischen Corporate Governance Kodex²⁴ an. Anders als dort sind aber keinerlei Vorgaben für die Zusammensetzung der Ausschüsse ins Gesetz aufgenommen worden. Insbesondere können wohl – anders als anscheinend nach dem Corporate Governance Kodex – auch Außenstehende in die Ausschüsse aufgenommen werden.

In der Praxis ist die Bildung von Ausschüssen durch den Direktorenrat in den Aktiengesellschaften sehr verbreitet. Gesellschaften, deren Aktien in einem der beiden oberen Segmenten der Moskauer Börse notiert sind, sind sogar zur Bildung mehrerer besonderer in den „Listing Rules“ genannter Ausschüsse verpflichtet. Dass dies zulässig ist, wurde nicht bezweifelt. Die Einführung einer

²⁴ Abrufbar unter https://www.cbr.ru/StaticHtml/File/11991/Inf_apr_1014.pdf. Bestätigt durch die Zentralbank Russlands als ein Instrument zur Förderung des Investorenschutzes und des Schutzes von Minderheitsaktionären. Erste Fassung bestätigt durch die Regierung der Russischen Föderation am 28.11.2001 und durch Verfügung von der Föderalen Wertpapierkommission Russlands vom 4.4.2002 Nr. 421/r für Aktiengesellschaften zur Anwendung empfohlen.

gesetzlichen Regelung eines obligatorischen Prüfungsausschusses bei öffentlichen Aktiengesellschaften wurde allerdings als Maßnahme 9 durch den Maßnahmenplan von 2016 gefordert. Das verantwortliche Ministerium kann insoweit Vollzug melden. In der Praxis wird sich wenig ändern.

II. Kompetenzen des Direktorenrats

Die Aufzählung der Kompetenzen des Direktorenrats der Gesellschaft wurde um die Befugnis ergänzt, Grundsätze zur Organisation des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und der internen Revision zu erlassen (Art. 65 Pkt. 1 Nr. 9.2 AktG). Dies ist eine Folgeänderung zur Einführung des Art. 87.1 AktG (s. dazu sogleich unter 0).

F. Neuregelungen zur Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft

I. „Revisionskommission“ nicht mehr Pflichtorgan

Bisher hatte jede Aktiengesellschaft eine Revisionskommission oder einen Revisor zu bestellen (Art. 85 AktG). Zuständig für die Bestellung der Revisionskommission war (und ist) die Hauptversammlung; bei der Entscheidung vermitteln Aktien, die den Mitgliedern des Direktorenrats und anderen Personen zustehen, die Ämter in den Verwaltungsorganen der Gesellschaft innehaben, kein Stimmrecht. Aufgabe der Revisionskommission ist die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft. Eine Prüfung der Tätigkeit erfolgt mindestens jährlich; auf Verlangen bestimmter Organe und Organteile der AktG sowie auf eigene Initiative kann die Revisionskommission weitere Prüfungen durchführen und kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Mit der Reform der Vorschriften des ZGB über die juristischen Personen von 2014 wurde auch in das ZGB das Institut der Revisionskommission aufgenommen. Gem. Art. 65.3 Pkt. 2 ZGB gehört für alle Korporationen²⁵ vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die Bestellung der Revisionskommission zu den Befugnissen der Gesellschafterversammlung. Als Ausnahme bestimmt Art. 66.3 Pkt. 3 Nr. 4) ZGB, dass abweichend vom gesetzlichen Modell nichtöffentliche Gesellschaften in der Satzung vorzusehen können, dass eine Revisionskommission nicht oder nur für bestimmte Fälle eingerichtet wird. Es liegt der Umkehrschluss nahe, dass nach der Systematik des ZGB eine solche Regelung bei öffentlichen Gesellschaften nicht zulässig wäre.

Das Änderungsgesetz sieht nun ein anderes Modell vor.

²⁵ Korporationen sind gem. Art. 65.1 Pkt. 1 Abs. 1 S. 1 ZGB solche juristischen Personen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, deren Gesamtheit als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung bildet (Art. 65.3 Pkt. 1 ZGB). Dazu gehören insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch Personengesellschaften.

Bei *nichtöffentlichen Aktiengesellschaften* ist grundsätzlich weiterhin eine Revisionskommission zu bilden (so ist wohl Art. 85 Pkt. 1 S. 1 AktG zu verstehen). Die Satzung muss eine Aussage über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Revisionskommission enthalten und kann vorsehen, dass eine Revisionskommission stets oder nur für bestimmte Fälle zu bilden ist oder dass es keine Revisionskommission gibt. Satzungsregelungen bei einer nichtöffentlichen Aktiengesellschaft, nach denen eine Revisionskommission nicht oder nur in bestimmten Fällen eingerichtet wird, können nur einstimmig beschlossen werden (Art. 85 Pkt. 1.1 AktG). Der umgekehrte Fall, dass nachträglich durch Satzungsänderung eine Revisionskommission eingeführt wird, ist von dieser Regelung nicht erfasst und wird sich daher nach den allgemeinen Vorschriften richten (Dreiviertelmehrheit, Art. 49 Pkt. 4, 48 Pkt. 1 Nr. 1 AktG). Auch dies unterstreicht, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Einrichtung einer Revisionskommission bei der nichtöffentlichen Aktiengesellschaft als den Normalfall ansieht. Die Regelung des AktG ist damit dem ZGB angeglichen worden. Bisher war die Revisionskommission nach dem AktG in allen Aktiengesellschaften einzurichten.

Für *öffentliche Aktiengesellschaften* wurde der umgekehrte Weg gewählt. Entgegen dem geschilderten Modell des ZGB ist bei ihnen grundsätzlich keine Revisionskommission zu bilden. Ein direkter Widerspruch zu Art. 66.3 Pkt. 3 Nr. 4 ZGB, nach dem (nur) bei nichtöffentlichen Gesellschaften durch Satzungsbestimmung die Bildung einer Revisionskommission ausgeschlossen oder auf bestimmte Fälle beschränkt werden kann, wird dadurch vermieden, dass gem. Art. 11 Pkt. 3.2 und 85 Pkt. 1 Abs. 1 S. 2 AktG eine Regelung über die Revisionskommission nur dann in der Satzung erforderlich ist, wenn eine solche Kommission gebildet wird: öffentliche Aktiengesellschaften müssen also nicht in ihrer Satzung feststellen, dass keine Revisionskommission gebildet wird (was nach dem erwähnten Art. 66.3 Pkt. 3 Nr. 4) ZGB allein bei nichtöffentlichen Gesellschaften zulässig ist). Sollte dies ein bewusster gesetzgeberischer Kunstgriff zur Umgehung der Anforderungen des ZGB sein? Es ergeben sich seltsame Lücken: Ist es etwa unzulässig, in der Satzung einer öffentlichen Aktiengesellschaft (deklaratorisch) festzustellen, dass eine Revisionskommission nicht besteht? Und sollte es tatsächlich zutreffen, dass es öffentlichen Aktiengesellschaften anders als nichtöffentlichen Gesellschaften verwehrt ist, die Bildung einer Revisionskommission nur für bestimmte Fälle vorzuschreiben? Solche Zweifel entstehen, wenn man Art. 3 Pkt. 2 Abs. 2 ZGB, nach dem zivilrechtliche Vorschriften der übrigen Gesetze dem ZGB entsprechen müssen, im Sinne eines strikten Anwendungsvorrangs des ZGB vor anderen einfachen Gesetzen versteht. Jedoch verbietet sich eine solche Auslegung wohl aus verfassungsrechtlichen Gründen, da das ZGB in der Normenhierarchie auf derselben Stufe steht wie die sonstigen einfachen Gesetze. Das ZGB kann nicht einen klar entgegenstehenden legislatorischen Willen, der in einer *lex posterior* zum Ausdruck kommt, binden. Man sollte das „Abweichungsverbot“ des ZGB eher als eine Betonung des allgemeinen Gebots einer harmonisierenden Gesetzesauslegung unter Bemühung, den durch das ZGB geschaffenen systematischen Rahmen zu wahren, verstehen. Bei einem solchen Verständnis lässt sich wohl argumentieren, dass dem ZGB im vorliegenden Fall auch dann Genüge getan ist, wenn das AktG die obligatorische institutionelle Verankerung der Funktionen, die das ZGB der Revisionskommission

zugedacht hat, bei öffentlichen Aktiengesellschaften auf andere Weise sicherstellt. Dies ist der Fall, wie sogleich dargelegt werden wird (nachfolgend Punkt 0). Wie auch immer man zu der Frage des Verhältnisses zwischen dem ZGB und dem AktG stehen mag: Abweichungen im Wortlaut wie die hier beschriebene führen zu Unsicherheit und sollten wo immer möglich vermieden oder ausgeräumt werden.

Das Gesetz formuliert keine Übergangsregelungen für bereits bestehende öffentliche Aktiengesellschaften, deren Satzungen keinen Hinweis auf eine Revisionskommission enthalten (bisher gehörte dies nicht zum Pflichtinhalt der Satzung).

Diese neue Regelung für öffentliche Aktiengesellschaften scheint auf den ersten Blick überraschend: bedarf eine öffentliche Aktiengesellschaft weniger einer Revisionskommission als eine nichtöffentliche Gesellschaft? Oder geht der Gesetzgeber davon aus, dass etwa Publizitätspflichten nach dem Wertpapiermarktgesetz oder den etwaigen anwendbaren Börsenvorschriften bei öffentlichen Aktiengesellschaften eine hinreichende Kontrolle zeitigen?

Beides ist wohl nicht entscheidend. Vielmehr nutzt nun der Gesetzgeber für öffentliche Aktiengesellschaften zur Sicherung derjenigen Funktionen, die bisher der Revisionskommission oblagen, nun andere Instrumente.

II. Besondere Instrumente bei öffentlichen Aktiengesellschaften: Risikomanagement, internes Kontrollsystem und Innenrevision

Gemäß dem neu eingeführten Art. 87.1 AktG sind öffentliche Aktiengesellschaften ab 1. September 2018 ausdrücklich verpflichtet, Risikomanagement (управление рисками) und ein internes Kontrollsystem (внутренний контроль) zu gewährleisten. Ab 1. Juli 2020 haben öffentliche Aktiengesellschaften ferner die Funktion einer internen Revision (внутренний аудит) einzurichten, um die Funktion und Effizienz des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems zu überwachen. Die Person, die für die interne Revision zuständig ist, wird von dem Direktorenrat eingesetzt und ihres Amtes enthoben. Obligatorisch ist ab 1. Juli 2020 auch die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (комитет по аудиту) in der öffentlichen Aktiengesellschaft durch den Direktorenrat (Art. 64 Pkt. 3 Abs. 2 AktG). Aufgabe dieses Ausschusses ist die frühzeitige Behandlung von Fragen der Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft, darunter auch zur Kontrolle der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Qualität von deren Tätigkeit. Die für die interne Revision verantwortliche Person erhält die Protokolle der Sitzungen des kollegialen ausführenden Organs der Gesellschaft (Art. 70 Pkt. 2 Abs. 2 AktG) und kann die außerordentliche Einberufung des Direktorenrats verlangen (Art. 68 Pkt. 1 AktG)

Bereits ab 1. September 2018 ist bei öffentlichen Aktiengesellschaften der Direktorenrat gehalten, gesellschaftsinterne Regularien (внутренние документы) zur Politik der Gesellschaft im Bereich des

Breig - Änderungen im russischen Aktiengesetz zur Verbesserung der Corporate Governance und des Schutzes von Minderheitsaktionären Juli 2018, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Risikomanagements und des internen Kontrollsystems zu erlassen.

Diese Änderung beruht auf Maßnahme Nr. 9 des Maßnahmenplans von 2016. Die nun Gesetz gewordenen Formulierungen sind – z.T. wörtlich – an den Corporate Governance Kodex angelehnt.

G. Bemerkungen zur Gesamtbewertung

Das Gesetz enthält eine ganze Reihe von Änderungen im System der Corporate Governance von Aktiengesellschaften. Mehrere Maßnahmen des Maßnahmenplans der Regierung von 2016 zur Verbesserung der Corporate Governance werden umgesetzt, z.T. unter wortgetreuer Verwendung von Text aus dem rein empfehlenden russischen Corporate Governance Kodex von 2014. Es ist wohl erwartbar, dass diese Änderungen tatsächlich zu einer weiteren Verbesserung der Bewertung Russlands im Doing Business Index führen werden. Wirkliche Verbesserungen der Stellung minoritärer Aktionäre und allgemein der Corporate Governance sind von dem Gesetz dagegen nur in geringem Umfang zu erwarten, z.T. wirken die Änderungen sogar wohl eher kontraproduktiv (wie bei der neuen Formulierung der *de minimis*-Regel bei Geschäften mit Interessiertheit). Recht umfangreiche Formulierungen sind direkt aus dem russischen Corporate Governance Kodex übernommen, ohne sie im Hinblick auf den unterschiedlichen Zweck (verbindliche Regelung anstelle von Empfehlung im Sinne einer best practice) zu überarbeiten (Beispiel: Regelung zu Ausschüssen des Direktorenrats). Man hätte auch durchaus erwägen können, diese Regelungen insgesamt der Entscheidung der Gesellschaften selbst zu überlassen: für Aktiengesellschaften, deren Aktien in den ersten beiden oberen Segmenten der Moscow Exchange notiert sind, sind Ausschüsse des Direktorenrats, insbesondere in Prüfungsausschuss, ohnehin vorgesehen. Dasselbe gilt für die in Art. 87.1 AktG für öffentliche Aktiengesellschaften eingeführten Instrumente. Es ist auch kein plausibler Grund ersichtlich, warum der Markt vor abweichenden Gestaltungen bei dieser oder anderen Börsen geschützt werden müsste. Das besprochene Gesetz illustriert auch die Schwierigkeiten, die mit der komplexen Struktur der Rechtsquellen des Gesellschaftsrechts verbunden sind: Eine und dieselbe Materie wird im ZGB und – ausführlicher und detaillierter – in Spezialgesetzen zu den einzelnen Rechtsformen geregelt, wobei das ZGB einen wie auch immer zu verstehenden Vorrang in Anspruch nimmt. Die Regelung des ZGB selbst ist wiederum in mehreren Stufen vom Allgemeinen ins Besondere gehend hierarchisch aufgebaut, so dass für Änderungen dort, die bei möglichen Abweichungen zwischen AktG und ZGB sehr wünschenswert sind, wiederum große Sorgfalt vonnöten ist.

©Ostinstitut Wismar, 2018
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751